

# **Satzungs- und Verordnungsblatt** der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck Stadt Memmingen Marktplatz 1 87700 Memmingen

Nr. 12	Memmingen, 11. April 2014	56. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
09.04.2014	Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen	75

Der Stadtrat hat am 7. April 2014 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

# Zehnte Satzung

## zur Änderung der Satzung

# zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts

## der Stadt Memmingen

Vom 9. April 2014

Aufgrund von Artikel 20a und Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 366) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

#### Artikel 1

### Satzungsänderungen

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen vom 12. Juli 1972 (Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen Seite 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2008 (Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen Seite 96) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben neben den Kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen folgende ständige Ausschüsse:
    - a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat),
    - b) Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss (II. Senat),
    - c) Kultur- und Stiftungsausschuss (III. Senat),
    - d) Personalausschuss (Personalsenat),
    - e) Vergabeausschuss (Vergabesenat),
    - f) Klinikumausschuss (Klinikumsenat),
    - g) Bauausschuss Schulen (Bausenat Schulen)."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 368 Euro. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten darüber hinaus eine nach der Größe der Fraktion gestaffelte zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Telekommunikationspauschale von 25 Euro. <sup>3</sup>Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 beträgt für Vorsitzende von Stadtratsfraktionen bis zu 4 Mitgliedern 184 Euro, ab 5 Mitgliedern 368 Euro, ab 7 Mitgliedern 552 Euro, ab 9 Mitgliedern 736 Euro und ab 12 Mitgliedern 920 Euro. <sup>4</sup>Bei Änderungen des Grundgehaltes der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage 3

des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 5. August 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 410, berichtigt Seite 764, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2032-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405) in der jeweiligen Fassung ändert sich die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und 2 mit dem gleichen Vomhundertsatz mit Wirkung vom Inkrafttreten der Besoldungsänderung; dabei werden Beträge auf volle 10 Cent aufgerundet. <sup>5</sup>Die Beträge nach Satz 1 bis 3 werden monatlich im Voraus bezahlt. <sup>6</sup>Bei Amtsverlust und Nachrücken eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds wird die Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat gewährt, in dem das Ereignis fällt."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils die Worte "22,50 €" durch die Worte "28,00 Euro" ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte "§ 3 Absatz 2 Satz 2" durch die Worte "Absatz 2 Satz 4" ersetzt.
  - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>5</sup>Zur Berechnung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wird je angefangene Sitzungsstunde der volle Stundensatz angesetzt."
- c) In Absatz 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
  - "<sup>2</sup>Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, erhalten die notwendigen Kosten eines Behindertenfahrdienstes erstattet, wenn dies zur Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse erforderlich ist. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend."
- 3. In § 4 werden die Worte "65 €" durch die Worte "75 Euro" ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Memmingen,

STADT MEMMINGEN Dr. Holzinger Oberbürgermeister

SVBI 2014 Seite 75